



Amtlicher Schulanzeiger

6

Würzburg, 21. Mai 2021

145. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 268

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung am Staatlichen Schulamt im Landkreis Aschaffenburg _____ 268

Ausschreibung einer Abordnungsstelle im Sachgebiet 41 der Regierung von Unterfranken _____ 269

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Umwelterziehung am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart _____ 270

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/ Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Mittelschulen im Schulamtsbezirk Main-Spessart und bei Bedarf in angrenzenden Schulamtsbezirken _____ 271

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen _____ 272

Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung von Mittelfranken _____ 277

Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung von Oberbayern _____ 279

Ausschreibung der Stellen für Schulleiter und Ständige Vertreter (m/w/d) an staatlichen beruflichen Schulen _____ 281

Ausschreibung der Leitung des Sachgebiets 42.2 an der Regierung von Unterfranken _____ 284

Ausschreibung von Stellen am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. III, in Ansbach _____ 286

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 289

Einrichtung von Einführungsklassen im Schuljahr 2021/2022 _____ 289

Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen _____ 292

Dienstanweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern _____ 299

Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schule für Kranke 2022 _____ 302

Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2022 _____ 309

Termine für die Anmeldung an den Realschulen für das Schuljahr 2022/2023 _____ 314

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____ 316

Hinweis auf das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 – HG 2021) _____ 316

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern _____ 316

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 6/21

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Bayerischen Schulordnung (BaySchO)
Allgemeinverfügung zur Änderung der Schulordnungen in Folge der Corona-Pandemie _____ 316

NICHTAMTLICHER TEIL _____ **317**

Ausschreibung der Stelle einer Direktorin/eines Direktors (m/w/d) an der Dr.-Karl-Kroiß-Schule
Würzburg, Förderzentrum – Förderschwerpunkt Hören _____ 317

MEDIENHINWEISE _____ **319**

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung am Staatlichen Schulamt im Landkreis Aschaffenburg

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Aschaffenburg ist – bis auf Weiteres befristet auf 3 Jahre - die Stelle **eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrserziehung und Unfallverhütung** ab 01.08.2021 zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5 P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	04.06.2021
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	11.06.2021
bei der Regierung von Unterfranken:	17.06.2021

Ausschreibung einer Abordnungsstelle im Sachgebiet 41 der Regierung von Unterfranken

An der Regierung von Unterfranken wird zum 01.09.2021 eine Abordnungsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Referentin/eines Referenten (m/w/d) im Sachgebiet 41 „Förderschulen“ zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Abordnung ist zunächst für ein Jahr und mit optionaler Verlängerung auf insgesamt fünf Jahre befristet. Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte mit der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die eine mehrjährige Erfahrung im bayerischen Förderschuldienst, davon mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder höher, aufweisen. Eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 15 ist möglich.

Der Referentin/Dem Referenten sind im Wesentlichen folgende Aufgaben zugeordnet:

- Organisatorische und pädagogische Fragen zum Übergang Schule-Beruf
- Mitwirkung in der Ansprechfunktion für die Förderberufsschulen
- Organisatorische und pädagogische Fragen zum offenen und gebundenen Ganztags
- Ansprechpartner für die Bereiche Schulentwicklung und externe Evaluation
- Mitarbeit bei der Datenverarbeitung zur Schulorganisation und Statistik
- Ansprechpartner für Belange der Schülermitverantwortung (SMV)

Vorausgesetzt werden:

- Umfassende Kenntnisse in mehreren sonderpädagogischen Fachrichtungen
- Erfahrung in innovativ-fachlichen sowie organisatorisch-strukturellen Steuerungs- und Planungsaufgaben
- Ausgewiesene, vertiefte EDV-Kenntnisse
- Vielfältige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit kommunalen Behörden, der Vernetzung mit außerschulischen Organisationen und vertiefte Kenntnisse in administrativen und verwaltungsinernen Strukturen der Schulverwaltung

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis spätestens **14. Juni 2021** an der Regierung von Unterfranken, SG 41, Frau Ltd. RSchDin Angelika Baum vorzulegen.

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Umwelterziehung am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt - befristet auf 3 Jahre - die Stelle **eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Umwelterziehung** zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	04.06.2021
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	11.06.2021
bei der Regierung von Unterfranken:	17.06.2021

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/ Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Mittelschulen im Schulamtsbezirk Main-Spessart und bei Bedarf in angrenzenden Schulamtsbezirken

Im Schulamtsbezirk Main-Spessart und je nach Bedarf auch in angrenzenden Gebieten ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter und der Zuweisung von Planstellen die Stelle **einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (BesGr. A 13 +AZ)** zu besetzen. Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Beförderung zur Seminarrektorin/ zum Seminarrektor als Leiterin/ Leiter eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen/ Bewerber in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.2011, Az.: IV. 5-5 P 7010.1-4.23489) erfüllen.

Es werden nur Bewerberinnen/ Bewerber in das Auswahlverfahren einbezogen, denen in der aktuellen dienstlichen Beurteilung eine Verwendungseignung entsprechend der ausgeschriebenen Funktionsstelle zuerkannt wurde.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte mehrjährige unterrichtspraktische Erfahrungen nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen, Vertrautheit mit Moderationsmethoden und dem Einsatz moderner Medien aufgebaut haben sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Multiplikatoren- und Referententätigkeit, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Erwachsenenbildung allgemein).

Die Bereitschaft zur Kooperation zwischen der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung wird vorausgesetzt.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Seminarleitern bzw. Seminarleiterinnen mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden möglich; auch Anrechnungen auf die Unterrichtspflichtzeit können nur in einem entsprechenden Umfang gewährt werden.

Im Rahmen der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass voraussichtlich in der letzten Woche der Sommerferien 2021 an der ALP Dillingen eine Ausbildungswoche für neu ernannte Seminarleitungen stattfindet.

Der formlosen Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art
2. eine Zusammenstellung der bisherigen dienstlichen Verwendung sowie die letzte dienstliche Beurteilung
3. eine Erklärung, dass, falls erforderlich, mit einer Versetzung in einen der o.g. Dienstbereiche Einverständnis besteht.

Termine:

Vorlage der Gesuche
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:
bei der Regierung von Unterfranken:

04.06.2021
11.06.2021

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 6/21

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Sinnberg-Grundschule Bad Kissingen (7649) Sinnbergpromenade 4 97688 Bad Kissingen Tel.: 0971/6991900 Fax: 0971/699190150 eMail: info@sinnberg-grundschule.de	Schülerzahl: 336 Klassenzahl: 16	KG	A 14	<ul style="list-style-type: none">- 2. Ausschreibung- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)- Erfahrung im Umgang mit Schülern mit Migrationshintergrund- Gebundener Ganzttag

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 6/21

<p>Grundschule Dammbach (7640) Frühlingstraße 10 63874 Dammbach Tel.: 06092/7099 Fax: 06092/5727 eMail: verwaltung@schule-dammbach.de</p>	<p>Schülerzahl: 76 Klassenzahl: 4</p>	<p>AB-L</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - Jahrgangskombinierte Klassen
<p>Grundschule Zeitlofs (7684) Raiffeisenstraße 36 97799 Zeitlofs Tel.: 09746/347 Fax: 09746/9300061 eMail: grundschule@zeitlofs.de</p>	<p>Schülerzahl: 56 Klassenzahl: 3</p>	<p>KG</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Grundschule Motten (7669) Am Kirchberg 10 97786 Motten Tel.: 09748/9281 Fax: 09748/9282 eMail: Volksschule-Motten@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 47 Klassenzahl: 3</p>	<p>KG</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Grundschule Prichsenstadt (7782) Am Mühlseelein 3 97357 Prichsenstadt Tel.: 09383/9038910 Fax: 09383/9038919 eMail: gs-prichsenstadt@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 89 Klassenzahl: 5</p>	<p>KT</p>	<p>A13+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Rudolf-von-Scherenberg-Grundschule Dettelbach (7724) Georg-Graber-Str. 2 97337 Dettelbach Tel.: 09324/2534 Fax: 09324/903489 eMail: schule@vs-dettelbach.de</p>	<p>Schülerzahl: 223 Klassenzahl: 10</p>	<p>KT</p>	<p>A 14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Gerolzhofen (7890) Lültsfelder Weg 6 97447 Gerolzhofen Tel.: 09382/310070 Fax: 09382/310071 eMail: verwaltung@gs-gerolzhofen.de	Schülerzahl: 318 Klassenzahl: 14	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Grundschule Kitzingen-Siedlung (7769) Danziger Str. 1 97318 Kitzingen Tel.: 09321/9305050 Fax: 09321/9305060 eMail: gs-gks-schulleitung@gmx.de	Schülerzahl: 383 Klassenzahl: 16	KT	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Steinbachtal-Burkarder-Grundschule Würzburg (7566) Waldkugelweg 3 97082 Würzburg Tel.: 0931/74716 Fax: 0931/2600676 eMail: grundschule-steinbachtal@wuerzburg.de	Schülerzahl: 270 Klassenzahl: 12	WÜ-S	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - zwei Schulhäuser

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitskontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 6/21

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	04.06.2021
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	11.06.2021
bei der Regierung von Unterfranken:	17.06.2021

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung von Mittelfranken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. April 2021, Az. III.6-BO8122.0/29/4

Die Stelle eines Referenten/einer Referentin (m/w/d) für das Sachgebiet 41 „Förderschulen“ an der Regierung von Mittelfranken ist zur Bewerbung ausgeschrieben. Eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 15 (Regierungsschuldirektor/Regierungsschuldirektorin) ist grundsätzlich möglich.

Es können sich staatliche bayerische Beamte/Beamtinnen (m/w/d) mit der Lehramtsbefähigung für Sonderpädagogik bewerben, die über eine mehrjährige Erfahrung im bayerischen Förderschuldienst, davon mindestens vier Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder höher, aufweisen.

Das Förderschulwesen in Mittelfranken umfasst 62 staatliche und private Förderschulen aller Förderschwerpunkte einschließlich der dazugehörigen schulvorbereitenden Einrichtungen, Berufsschulen zur Sonderpädagogischen Förderung sowie vier Schulen für Kranke an verschiedenen Klinikstandorten.

Dem Referenten/Der Referentin (m/w/d) sind im Wesentlichen folgende Aufgaben zugeordnet:

- Unmittelbare Zuständigkeit für die SFZ in der Stadt Nürnberg, sowie für das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sprache in Nürnberg
- Unmittelbare Zuständigkeit für die Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören (und weiterer Förderbedarf)
- Unmittelbare Zuständigkeit für die Förderzentren körperlich, motorische Entwicklung
- Elecok und Unterstützte Kommunikation
- Fachfragen der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung sowie Hören und körperlich, motorische Entwicklung
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Sonderpädagogischen Förderzentren in allen Förderstufen (mit 41.2 und 41.5)
- Betreuung des MSD (Mobiler Sonderpädagogischer Dienst)
- Betreuung der MSH (Mobile Sonderpädagogische Hilfe)

Vorausgesetzt werden:

- Umfassende Kenntnisse in mehreren sonderpädagogischen Fachrichtungen
- Erfahrung in innovativ-fachlichen sowie organisatorisch-strukturellen Steuerungs- und Planungsaufgaben
- Ausgewiesene, vertiefte EDV-Kenntnisse

Wünschenswert sind:

- Vielfältige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit kommunalen Behörden
- Vernetzung mit außerschulischen Organisationen
- Vertiefte Kenntnisse in administrativen und verwaltungsinternen Strukturen der Schulverwaltung

Es wird erwartet, dass der Beamte/die Beamtin (m/w/d) Wohnung am Dienort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die ausgeschriebenen Stellen sind grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 6/21

Die Stellen sind für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen (m/w/d) werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten. Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung einer Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt.

Bewerbungen sind spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Bayerischen Ministerialblatt auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) zuständigen Regierung einzureichen.

Die Regierung legt alle eingegangenen Bewerbungen zusammen mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entscheidung vor.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2021 Nr. 324)

Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung von Oberbayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. April 2021, Az. III.6-BO8122.0/30/1

Die Stelle eines Referenten/einer Referentin (m/w/d) für das Sachgebiet 41.1 „Förderschulen – Organisation, Personal, Schulaufsicht“ und 41.2 „Förderschulen – Schulpädagogik, Schulentwicklung, Schulaufsicht“ an der Regierung von Oberbayern ist zur Bewerbung ausgeschrieben. Eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 15 (Regierungsschuldirektor/Regierungsschuldirektorin) ist grundsätzlich möglich.

Es können sich staatliche bayerische Beamte/Beamtinnen (m/w/d) mit der Lehramtsbefähigung für Sonderpädagogik bewerben, die eine mehrjährige Erfahrung im bayerischen Förderschuldienst, davon mindestens vier Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder höher, aufweisen.

Dem Referenten/Der Referentin (m/w/d) sind im Wesentlichen folgende Aufgaben zugeordnet:

- Dienst- und Fachaufsicht öffentlicher und privater Förderschulen (Sonderpädagogische Förderzentren und Förderzentren emotionale-soziale Entwicklung)
- Organisation und Koordination im Rahmen der Digitalisierung mit Dienst- und Fachaufsicht über die Berater/Beraterinnen digitale Bildung und der IT-Fachberater/IT-Fachberaterinnen
- Fachaufsicht über Fachberater/Fachberaterinnen (EG/mt, Sport, Verkehrserziehung)
- Organisation, Weiterentwicklung und Prüfungsleitung für die Zusatzqualifikation Schule für Kranke und weiterführende Schulen
- Mitarbeit bei der Datenverarbeitung zur Schulorganisation und Statistik

Vorausgesetzt werden:

- vertiefte EDV und ASV Kenntnisse
- ausgezeichnetes Organisationsgeschick
- Team- und Kommunikationsfähigkeit

Erwünscht sind:

- fundierte Berufserfahrung im Rahmen der Schulleitung und Personalführung an Förderzentren
- vertiefte Kenntnisse administrativer und verwaltungsinterner Strukturen der Schulverwaltung
- Expertise in innovativ-fachlichen sowie organisatorisch-strukturellen Steuerungs- und Planungsaufgaben

Es wird erwartet, dass der Beamte/die Beamtin (m/w/d) Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen (m/w/d) werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 6/21

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten. Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt.

Bewerbungen sind spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Bayerischen Ministerialblatt auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) zuständigen Regierung einzureichen.

Die Regierung legt alle eingegangenen Bewerbungen zusammen mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entscheidung vor.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 326)

Ausschreibung der Stellen für Schulleiter und Ständige Vertreter (m/w/d) an staatlichen beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. April 2021, Az. VI.7-BO9001.1-7a.21 605

1. Die Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d) ist mit Wirkung vom 1. August 2021 an folgender Schule zu besetzen:

Berufliche Oberschule Deggendorf, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Die Staatliche Fachoberschule Deggendorf mit den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Internationale Wirtschaft besuchten im Schuljahr 2019/20 insgesamt 430 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsoberschule Deggendorf mit den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung wurde von 126 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht.

2. Die Stelle des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin (m/w/d) des Schulleiters/der Schulleiterin ist mit Wirkung vom 1. August 2021 an folgenden Schulen zu besetzen:

2.1 Berufliche Oberschule Neu-Ulm, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Die Staatliche Fachoberschule Neu-Ulm mit den Ausbildungsrichtungen Gesundheit, Sozialwesen, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung besuchten im Schuljahr 2019/20 insgesamt 790 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsoberschule Neu-Ulm mit den gleichen Ausbildungsrichtungen wurde von 183 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

2.2 Staatliche Berufsschule I Aschaffenburg mit Staatlicher Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbau und Städtischer Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik

Die Staatliche Berufsschule I Aschaffenburg führt Klassen in den Berufsfeldern Elektro, Fahrzeugtechnik, Farbe/Raum, Holz, Metall sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2019/20 insgesamt 1 884 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbau wurde von 77 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht. Die Städtische Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik besuchten 38 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

3. Die Stelle des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin (m/w/d) des Schulleiters ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt an folgender Schule zu besetzen:

Staatliche Berufsschule I Ingolstadt

Die Staatliche Berufsschule I Ingolstadt führt Klassen in den Berufsfeldern Bau, Elektro, Ernährung, Fahrzeugtechnik, Farbe/Raum, Körperpflege, Metall sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2019/20 insgesamt 3 075 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 6/21

Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) des Freistaates Bayern in Betracht. Sie müssen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägiger Fachrichtung nachweisen. Erfahrungen in der Lehrerbildung sind von Vorteil.

Für die Stellen an der Fachoberschule und Berufsoberschule, die nicht mit anderen beruflichen Schulen organisatorisch verbunden sind bzw. in Personalunion mitgeführt werden, kommen auch Beamte und Beamtinnen (m/w/d) mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit Ergänzungsprüfung für die Fachoberschulen oder mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in Betracht; diese Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) müssen mehrjährige Unterrichts- und Schulverwaltungserfahrung an staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen nachweisen.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Auf die Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen vom 30. Mai 2016 und die Bekanntmachung zur Qualifikation von Führungskräften an der Schule vom 19. Dezember 2006 (KWMBI. I 2007 S. 7) wird ergänzend verwiesen.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung einer Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass die künftigen Funktionsinhaber bzw. die künftigen Funktionsinhaberinnen (m/w/d) am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung eine Wohnung nehmen bzw. wohnhaft sind.

Für die Besetzung der Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d)** müssen die Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Besonderes Gewicht wird bei Bewerbern und Bewerberinnen (m/w/d) mit dem Funktionsamt Schulleiter oder Schulleiterin dem Führungs- und Vorgesetztenverhalten beigemessen. Bewerbungen von Schulleitern und Schulleiterinnen (m/w/d) werden nicht in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn die bisherige Funktion als Schulleiter bzw. Schulleiterin weniger als vier Jahre ausgeübt wurde.

Bei der Besetzung der Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d)** werden Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) vorrangig berücksichtigt, wenn sie im Laufe der letzten fünf Jahre bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht mit mindestens der Hälfte ihrer individuellen Unterrichtspflichtzeit an dieser Schule eingesetzt waren.

Für die Besetzung der Stelle **des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin (m/w/d)** müssen die Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Die Stellen des **Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin bzw. des Weiteren Ständigen Vertreters/der Weiteren Ständigen Vertreterin (m/w/d)** können auch in Teilzeit (mit einer Unterrichtspflichtzeit von mindestens 16 Wochenstunden) wahrgenommen werden.

Bewerbungen sind zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Bayerischen Ministerialblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) zuständigen Regierung einzureichen. Lehrkräfte von Fachoberschulen und Berufsoberschulen reichen ihre Bewerbungen über die Schulleitung an die für die ausgeschriebene Stelle zuständige Regierung.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 6/21

Bewerbungen für die Stellen an den Beruflichen Oberschulen – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – sind von Lehrkräften (m/w/d) an staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen über die Schulleitung unmittelbar beim Staatsministerium einzureichen; Lehrkräfte (m/w/d) von den sonstigen staatlichen beruflichen Schulen leiten ihre Bewerbung über die Schulleitung und die zuständige Regierung dem Staatsministerium zu. Zusätzlich ist in beiden Fällen eine Zweitschrift dem zuständigen Ministerialbeauftragten zuzuleiten, in dessen Aufsichtsbezirk die Stelle zu besetzen ist, sowie ggf. dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Stelle nicht zu besetzen ist.

Zu den Bewerbungen ist Stellung zu nehmen:

- a) von der Schulleitung, die die Bewerbungsunterlagen unverzüglich an die Regierung bzw. an das Ministerium weiterzuleiten hat (Falls die letzte dienstliche Beurteilung länger als 18 Monate zurückliegt, muss die Stellungnahme ausführlich auf die fachliche Leistung sowie Eignung und Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin (m/w/d), insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Funktionstätigkeit eingehen; Gleiches gilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert oder mit einer Funktionstätigkeit betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte und die Beförderung oder Betrauung mit der Funktion länger als zwölf Monate zurückliegt.),
- b) gegebenenfalls von der zuständigen Regierung, in deren Bereich die Funktionsstelle nicht zu besetzen ist, innen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten an die Regierung zu übersenden, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist,
- c) von der Regierung, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Ministerialbeauftragten, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten baldmöglichst beim Staatsministerium vorzulegen,
- d) gegebenenfalls vom zuständigen Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich der Bewerber bzw. die Bewerberin (m/w/d) eingesetzt ist, innen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist mit den Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls den Personalakten an den Ministerialbeauftragten zu übersenden, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist gleichzeitig beim Staatsministerium vorzulegen,
- e) gegebenenfalls von dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist baldmöglichst beim Staatsministerium mit dem Bewerbervorschlag vorzulegen.

Auf die Mitwirkung der Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) bei überörtlichen schulischen Aufgaben ist ausdrücklich hinzuweisen.

Um die Stellenbesetzungen im vorgegebenen Zeitrahmen abschließen zu können, wird von den nach dem 31. Dezember 1970 geborenen Lehrkräften mit Versetzungsabsicht an eine Schule, für welche der Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes eröffnet ist, ein Nachweis im Sinne des Masernschutzgesetzes benötigt (vgl. KMS vom 19. Mai 2020, Az. VI.7-BP9009-7b.20 077).

Die Schulleitungen geben die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer und durch das Einstellen im Schulintranet bekannt.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor
(BayMBI. 2021 Nr. 333)

Ausschreibung der Leitung des Sachgebiets 42.2 an der Regierung von Unterfranken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. April 2021, Az. VI.7-BP9070.0/20/2

Die Stelle des Leiters/der Leiterin (m/w/d) des Sachgebietes 42.2 „Berufliche Schulen für Agrar- und Hauswirtschaft, Sozial- und Gesundheitsberufe“ an der Regierung von Unterfranken ist ab 1. November 2021 neu zu besetzen. Eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 16 (Ltd. Regierungsschuldirektor/Ltd. Regierungsschuldirektorin) ist grundsätzlich möglich.

Der Leitung des Sachgebiets 42.2 an der Regierung von Unterfranken obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Staatliche Schulaufsicht für die Berufsschulen und beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Ernährung und Versorgung sowie Klassen der Berufsvorbereitung
- Staatliche Schulaufsicht für berufliche Schulen in den Fachrichtungen Sozial- und Gesundheitswesen sowie Musik und Kosmetik, insbesondere auch Überwachung der Organisation des Schul- und Unterrichtsbetriebs
- Fragen des Religions- und Ethikunterrichts in Kooperation mit den Religionsgemeinschaften
- Fragen des Baus und der Ausstattung der einschlägigen beruflichen Schulen
- Innere Schulentwicklung und Qualitätsmanagement an beruflichen Schulen
- Evaluation an beruflichen Schulen
- Personalwesen an privaten und öffentlichen Schulen der im ersten und zweiten Spiegelstrich genannten Bereiche, insbesondere schulaufsichtliche Genehmigung des Lehrpersonals
- Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt an beruflichen Schulen
- Geschäftsstatistik und sonstige statistische Angelegenheiten der beruflichen Schulen
- Schulfachliche Stellungnahmen zur Gewährung von Lehrpersonal- und Betriebszuschüssen an privaten und kommunalen Schulen
- Angelegenheiten des Telekollegs und der Erwachsenenbildung
- Prüfungswesen in den o. g. Fachbereichen und Ergänzungsprüfung Fachhochschulreife

Für die Besetzung der Stelle kommen ausschließlich staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) des Freistaates Bayern mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in Betracht. Vorausgesetzt werden Erfahrungen in einer übertragenen Funktion in der Leitung einer beruflichen Schule (Schulleiter/Schulleiterin, Ständiger Vertreter/Ständige Vertreterin, Weiterer Ständiger Vertreter/Weitere Ständige Vertreterin, Mitglied der erweiterten Schulleitung) sowie Verwaltungserfahrung in einem anderen, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nachgeordnetem Bereich oder im Staatsministerium. Erfahrungen in der Lehrerbildung sind von Vorteil.

Der Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) sollte neben herausragenden fachlichen Qualifikationen über gute EDV-Kenntnisse, Verhandlungsgeschick, ein sicheres und gewinnbringendes Auftreten, Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, eine hohe Konfliktfähigkeit, eine ausgeprägte Teamfähigkeit sowie Interesse an organisatorischen Aufgaben und deren verwaltungstechnische Abwicklung verfügen.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass der Beamte/die Beamtin (m/w/d) Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 6/21

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt.

Bewerbungen sind spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Bayerischen Ministerialblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) zuständigen Regierung einzureichen.

Die Regierung legt alle eingegangenen Bewerbungen zusammen mit den Bewerbungsunterlagen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entscheidung vor.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBL. 2021 Nr. 342)

Ausschreibung von Stellen am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. III, in Ansbach

Stellenbesetzung 1: Lehrkraft (Institutsrektor/in) mit Verwendungsschwerpunkt Theorie der Ernährung/Biologie/Lebensmittelchemie sowie Erziehungswissenschaften

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung III, in Ansbach ist zum Schuljahr 2021/2022 die Stelle einer Lehrkraft (Institutsrektor/Institutsrektorin) mit Verwendungsschwerpunkt im Bereich Theorie der Ernährung/Biologie/Lebensmittelchemie sowie Erziehungswissenschaften neu zu besetzen.

An der Abteilung III des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin in den Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung, Musik und Kommunikationstechnik (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik), Englisch und Kommunikationstechnik (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik) sowie in einer vierjährigen Ausbildung in der Fächerverbindung Gestaltung, Ernährung und Kommunikationstechnik (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik) vermittelt. Die Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Unterricht in der fachlichen Ausbildung im Bereich Theorie der Ernährung/Biologie/Lebensmittelchemie (Biologie, Ernährungsphysiologie, Ernährungsökologie und -ökonomie, lebensmitteltechnologische Bezüge);
- Unterricht im Bereich der pädagogisch-didaktischen Ausbildung (Pädagogik und/oder Schulpädagogik und/oder Psychologie);

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- vertiefte fachliche Kenntnisse in den zu unterrichtenden Fächern (entsprechende Qualifikation: Studium in Biologie), fundierte biologische Kenntnisse und Erfahrungen in der Betreuung und Pflege von fachspezifischen Materialsammlungen und Experimentierumgebungen;
- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, bevorzugt für das Lehramt an Haupt-/Mittelschulen;
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst auch in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin, Institutsrektor bzw. Institutsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin.

Erwünscht sind weiterhin:

- Vielfältige schulpraktische Erfahrungen sowie mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Unterrichtsgestaltung an weiterführenden Schulen;
- vielfältige Erfahrungen bei der Multiplikation neuer Fachlehrpläne sowie im Aufbau fachspezifischer Medienkonzepte;
- Zusatzqualifikationen bzw. praktische Tätigkeiten im Bereich digitale und informationstechnische Bildung;
- Erfahrungen in der Lehreraus- und/oder Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung;
- vertiefte Erfahrungen im Bereich von Schul- und Unterrichtsorganisation sowie versierter Umgang mit Schulmanagementsystemen;
- fundierte praxisbezogene Kenntnisse in der Schulentwicklung.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14 grundsätzlich möglich.

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Die Bewerbungen sind bis **spätestens 25. Juni 2021** auf dem Dienstweg bei der Regierung einzureichen.

Stellenbesetzung 2: Lehrkraft (Institutsrektor/in) mit Verwendungsschwerpunkt in Englisch sowie Erziehungswissenschaften

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung III, in Ansbach ist zum Schuljahr 2021/2022 die Stelle einer Lehrkraft (Institutsrektor/Institutsrektorin) mit Verwendungsschwerpunkt im Bereich Englisch sowie Erziehungswissenschaften neu zu besetzen.

An der Abteilung III des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin in den Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung, Musik und Kommunikationstechnik (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik), Englisch und Kommunikationstechnik (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik) sowie in einer vierjährigen Ausbildung in der Fächerverbindung Gestaltung, Ernährung und Kommunikationstechnik (vrsl. ab dem Schuljahr 2021/2022 Informationstechnik) vermittelt. Die Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Unterricht in der fachlichen Ausbildung in Englisch: Fachdidaktik und ergänzende Fachpraxis (Vocabulary Practice, Reading Practice, Speaking Practice, Grammar Practice) sowie Schulpraxisbegleitung an Mittelschulen in Englisch;
- Unterricht im Bereich der pädagogisch-didaktischen Ausbildung (Pädagogik und/oder Schulpädagogik und/oder Psychologie).

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- vertiefte fachliche Kenntnisse in den zu unterrichtenden Fächern (entsprechende Qualifikation im Studium in Englisch bzw. fundierte Nachqualifikation für Mittelschulen);
- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, bevorzugt für das Lehramt an Haupt-/Mittelschulen;
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst auch in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin, Institutsrektor bzw. Institutsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin;
- vielfältige methodisch-didaktische Erfahrungen in den zu unterrichtenden Fächern.

Erwünscht sind weiterhin:

- vielfältige schulpraktische Erfahrungen sowie mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Unterrichtsgestaltung an weiterführenden Schulen;
- gute methodisch-fachdidaktische Kenntnisse im Sinne einer modernen Unterrichtsentwicklung und –beratung;
- Erfahrungen in der Lehreraus- und/oder in der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung;
- Kenntnisse und Fertigkeiten in den modernen Informations- und Kommunikationstechniken sowie Erfahrungen beim Einsatz digitaler Medien.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14 grundsätzlich möglich.

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Die Bewerbungen sind bis **spätestens 25. Juni 2021** auf dem Dienstweg bei der Regierung einzureichen.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Einrichtung von Einführungsklassen im Schuljahr 2021/2022

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. April 2021, Az. V.3-BS5401.1/14/2

1. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 GSO richtet das Staatsministerium für geeignete Absolventen öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen und Wirtschaftsschulen Einführungsklassen ein, deren erfolgreicher Besuch zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums berechtigt. In diese Klassen können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die an der Mittelschule bzw. als andere Bewerber an einer öffentlichen Realschule einen mittleren Schulabschluss erworben haben.

2. Im Schuljahr 2021/2022 werden voraussichtlich an folgenden Schulen Einführungsklassen eingerichtet:
 - Maria-Ward-Gymnasium Altötting
 - Spessart-Gymnasium Alzenau
 - Max-Reger-Gymnasium Amberg
 - Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach
 - Theresien-Gymnasium Ansbach
 - Kronberg-Gymnasium Aschaffenburg
 - Holbein-Gymnasium Augsburg
 - Jack-Steinberger-Gymnasium Bad Kissingen
 - Karlsgymnasium Bad Reichenhall
 - Gabriel-von-Seidl-Gymnasium Bad Tölz
 - Kaiser-Heinrich-Gymnasium Bamberg
 - Maria-Ward-Gymnasium Bamberg
 - Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium Bayreuth
 - Aventinus-Gymnasium Burghausen
 - Johann-Michael-Fischer-Gymnasium Burglengenfeld
 - Robert-Schuman-Gymnasium Cham
 - Gymnasium Casimirianum Coburg
 - Ignaz-Taschner-Gymnasium Dachau
 - Gymnasium Donauwörth
 - Gymnasium Fränkische Schweiz Ebermannstadt
 - Gabrieli-Gymnasium Eichstätt
 - Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld
 - Korbinian-Aigner-Gymnasium Erding
 - Gymnasium Feuchtwangen
 - Herder-Gymnasium Forchheim
 - Camerloher-Gymnasium Freising
 - Gymnasium Freyung
 - Staatliches Gymnasium Friedberg
 - Hardenberg-Gymnasium Fürth
 - Gymnasium Füssen
 - Max-Born-Gymnasium Germering
 - Dossenberger-Gymnasium Günzburg
 - Regiomontanus-Gymnasium Haßfurt
 - Gymnasium Herzogenaurach
 - Hanns-Seidel-Gymnasium Hösbach
 - Johann-Christian-Reinhart-Gymnasium Hof
 - Gesamtschule Hollfeld

- Apian-Gymnasium Ingolstadt
- Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt
- Jakob-Brucker-Gymnasium Kaufbeuren
- Allgäu-Gymnasium Kempten
- Armin-Knab-Gymnasium Kitzingen
- Kaspar-Zeuß-Gymnasium Kronach
- Simpert-Kraemer-Gymnasium Krumbach
- Caspar-Vischer-Gymnasium Kulmbach
- Ignaz-Kögler-Gymnasium Landsberg
- Hans-Leinberger-Gymnasium Landshut
- Albertus-Gymnasium Lauingen
- Meranier-Gymnasium Lichtenfels
- Gymnasium Lindenberg
- Martin-Pollich-Gymnasium Mellrichstadt
- Vöhl-Gymnasium Memmingen
- Gymnasium Miesbach
- Gymnasium Münchberg
- Asam-Gymnasium München
- Erasmus-Grasser-Gymnasium München
- Gisela-Gymnasium München
- Rupprecht-Gymnasium München
- Städt. Adolf-Weber-Gymnasium München
- Städt. Sophie-Scholl-Gymnasium München
- Städt. Theodolinden-Gymnasium München
- Staffelsee-Gymnasium Murnau
- Johann-Andreas-Schmeller-Gymnasium Nabburg
- Laurentius-Gymnasium Neuendettelsau
- Willibald-Gluck-Gymnasium Neumarkt i.d. Oberpfalz
- Justus-von-Liebig-Gymnasium Neusäß
- Friedrich-Alexander-Gymnasium Neustadt a.d. Aisch
- Theodor-Heuss-Gymnasium Nördlingen
- Städt. Johannes-Scharrer-Gymnasium Nürnberg
- Maria-Ward-Gymnasium Nürnberg
- Städt. Peter-Vischer-Gymnasium Nürnberg
- Sigmund-Schuckert-Gymnasium Nürnberg
- Ortenburg-Gymnasium Oberviechtach
- Gymnasium Ottobrunn
- Gymnasium Leopoldinum Passau
- Gymnasium Pfarrkirchen
- Wilhelm-Diess-Gymnasium Pocking
- Goethe-Gymnasium Regensburg
- Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium Rosenheim
- Karolinen-Gymnasium Rosenheim
- Gymnasium Roth
- Welfen-Gymnasium Schongau
- Leonhard-Wagner-Gymnasium Schwabmünchen
- Olympia-Morata-Gymnasium Schweinfurt
- Gymnasium Sonthofen
- Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf
- Ludwigsgymnasium Straubing
- Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth
- Chiemgau-Gymnasium Traunstein
- Senefelder-Schule Treuchtlingen
- Joseph-Bernhart-Gymnasium Türkheim
- Gymnasium Tutzing
- Humboldt-Gymnasium Vaterstetten
- Gymnasium Veitshöchheim

- Dominicus-v.-Linprun-Gymnasium Viechtach
- Gymnasium Vilshofen
- Gymnasium Waldkraiburg
- Augustinus-Gymnasium Weiden
- Gymnasium Wertingen
- Nikolaus-Kopernikus-Gymnasium Weißenhorn
- Luisenburg-Gymnasium Wunsiedel
- Röntgen-Gymnasium Würzburg
- St. Ursula-Gymnasium Würzburg

Am Gisela-Gymnasium München wird schwerhörigen Absolventen der Real-, Mittel- und Wirtschaftsschule der Besuch einer Einführungsklasse ermöglicht, in der auf ihre Behinderung verstärkt Rücksicht genommen werden kann (u. a. durch technische Hilfsmittel, Latein als 2. Fremdsprache).

Am Städt. Adolf-Weber-Gymnasium München wird in entsprechender Weise blinden und sehbehinderten Absolventen der Real-, Mittel- und Wirtschaftsschule der Besuch einer Einführungsklasse ermöglicht, in der ebenfalls in geeigneter Weise auf ihre Behinderung verstärkt Rücksicht genommen werden kann (u. a. durch technische Hilfsmittel, Blindensekretariat).

3. Voraussetzung für die Aufnahme in eine Einführungsklasse ist ein pädagogisches Gutachten der in der Jahrgangsstufe 10 besuchten Schule, in dem die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums uneingeschränkt bestätigt wird. Hinsichtlich der Höchstaltersgrenze für die Aufnahme gilt § 2 Abs. 2 Nr. 3 GSO entsprechend mit der Maßgabe, dass Einführungsklassen diesbezüglich als Klassen der Jahrgangsstufe 11 gelten. Der Aufnahmeantrag ist mit den zugehörigen Unterlagen (Pädagogisches Gutachten und Geburtsurkunde) bis 28. Juli 2021 bei dem in Betracht kommenden Gymnasium einzureichen. Das Abschlusszeugnis ist bis spätestens 4. August 2021 nachzureichen.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 304)

2232.1-K

Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. April 2021, Az. IV.8-BS7369.0/170/3

1. Ziele und Inhalte

¹Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. ²Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Förderschule im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes – BayEUG). ³Sollte der Unterricht an einzelnen Tagen ausnahmsweise und aus zwingenden Gründen vorzeitig enden, ist in der Regel eine Beaufsichtigung der an der Mittagsbetreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zwischen dem vorzeitigen Unterrichtsende und dem regulären Beginn der Mittagsbetreuung durch die Schule erforderlich.

⁴An der Mittagsbetreuung können ausnahmsweise auch Schülerinnen und Schüler der Mittelschule teilnehmen, soweit kein anderes Ganztagsangebot zur Verfügung steht bzw. dadurch nicht ein offenes oder gebundenes Ganztagsschulangebot an der jeweiligen Mittelschule in seinem Bestand gefährdet oder die Einrichtung eines solchen Angebots verhindert würde.

⁵Das Betreuungsangebot ist mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten.

⁶Die Mittagsbetreuung ersetzt nicht die Aufgaben von Horten, Tagesstätten, die mit Förderschulen verbunden sind, und ähnlichen Einrichtungen. ⁷Sie ist keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts, sie kann aber in Teile des Schullebens eingebunden werden. ⁸Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung der Mittagsbetreuung.

⁹Um das Gelingen der Mittagsbetreuung sicherzustellen, haben alle Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern) eng zusammenzuarbeiten. ¹⁰So sind insbesondere organisatorische Absprachen mit der Schulleitung zu treffen (z. B. Raumebelegung) und diese über Änderungen bei der Durchführung der Mittagsbetreuung (z. B. dauerhafte Abmeldung von Schülerinnen und Schülern, Wechsel beim Personal, geplante Änderung beim pädagogischen Konzept) unverzüglich zu informieren. ¹¹Für einen Austausch pädagogisch gewonnener Erkenntnisse zwischen Schule und Mittagsbetreuung ist eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten in die Entbindung von der Schweige- bzw. Verschwiegenheitspflicht vorzusehen.

¹²Die Mittagsbetreuung wird in folgenden Formen angeboten:

1.1 Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr

¹Die Mittagsbetreuung muss grundsätzlich bis 14.00 Uhr angeboten werden. ²Sie soll möglichst an allen, mindestens jedoch an vier Schultagen der Unterrichtswoche stattfinden und nahtlos an den stundenplanmäßigen Unterricht anschließen, also in der Regel frühestens ab 11.00 Uhr beginnen. ³Eine Weiterführung des stundenplanmäßigen Unterrichts im Anschluss an die Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. ⁴Sofern mindestens an vier Schultagen der Unterrichtswoche eine Betreuungszeit von täglich mindestens 60 Minuten im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht geleistet wird, kann diese Form der Mittagsbetreuung in begründeten Ausnahmefällen bereits vor 14.00 Uhr enden.

⁵Gelegenheit zur Anfertigung von Hausaufgaben kann geboten werden, sofern dafür geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

- 1.2 Verlängerte Mittagsbetreuung bis mindestens 15.30 Uhr bzw. 16.00 Uhr
- 1.2.1 ¹Die verlängerte Mittagsbetreuung muss bis mindestens 15.30 Uhr angeboten werden. ²Für die verlängerte Mittagsbetreuung gelten die Bestimmungen der Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.1 mit der Maßgabe, dass zusätzlich eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung vorzusehen ist.
- 1.2.2 Die verlängerte Mittagsbetreuung kann einen höheren Zuschuss gemäß Nr. 5.1.3 erhalten, wenn
- a) eine Betreuung grundsätzlich bis mindestens 16.00 Uhr bzw. im begründeten Einzelfall bis mindestens 15.30 Uhr gewährleistet ist und
 - b) Gelegenheit zu einem Mittagessen gegeben wird und
 - c) bei Antragstellung ein von dem Träger mit der Schulleitung abgestimmtes pädagogisches Konzept für die Betreuungsangebote vorgelegt wird und
 - d) entweder in einem zeitlichen Umfang von mindestens vier Zeitstunden pro Woche Lern- und Förderangebote und/oder Angebote im musisch-kreativen Bereich bzw. Sport- und Bewegungsangebote für die Gruppe eingerichtet sind
- oder die Gruppe an einer Förderschule eingerichtet ist.

2. Träger

¹Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung des Schulaufwandsträgers (z. B. Gemeinde oder Stadt) oder eines freien Trägers (z. B. eines Vereins) außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung (z. B. durch die Schule bei vorzeitigem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts). ²Der jeweilige Träger ist für die Finanzierung und im Benehmen mit der Schulleitung für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig. ³Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 BayEUG). ⁴Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt den staatlichen Schulämtern für Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Grundschulen, für solche an Förderschulen den Regierungen (Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c bzw. Nr. 5 Buchst. b BayEUG).

3. Teilnahme

3.1 Teilnehmende Schülerinnen und Schüler

¹Alle Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Schule besuchen, können grundsätzlich in die Mittagsbetreuung aufgenommen werden. ²Ob ihre Teilnahme förderfähig ist, bestimmt sich nach Nr. 3.4. ³Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger der Mittagsbetreuung – im Benehmen mit der Schulleitung – insbesondere auf der Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte.

⁴An eingerichteten Gruppen der Mittagsbetreuung können auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen – insbesondere der am Schulstandort bestehenden Mittelschule – teilnehmen, sofern für diese kein Ganztagsangebot zur Verfügung steht und ihre Teilnahme im pädagogischen Konzept entsprechend berücksichtigt wird. ⁵In diesem Fall ist bei der Planung und Durchführung der Mittagsbetreuung über die Absprache zu den Teilnahmemodalitäten hinaus ein Zusammenwirken der jeweiligen Schulen vorzusehen, damit ein entsprechender gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gewährt werden kann.

⁶Die Aufnahmekapazität richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. ⁷Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit der Schulleitung und dem Betreuungspersonal. ⁸Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen

und Notfallsituationen (z. B. aufgrund Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbarer beruflicher Anforderungen) soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in bestehende Gruppen der Mittagsbetreuung auch während des Schuljahres ermöglicht werden.

⁹Kindern, die eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) besuchen, kann die Teilnahme an der Mittagsbetreuung gestattet werden. ¹⁰Die Teilnahme dieser Kinder kann bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

¹¹Sofern der stundenplanmäßige Unterricht an einzelnen Tagen in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen früher enden muss, besteht von Seiten des Trägers keine Verpflichtung, den zeitlichen Beginn des Betreuungsangebots entsprechend früher anzusetzen. ¹²In diesen Fällen wird es in der Regel erforderlich sein, die an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 22 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) zwischen dem vorzeitigen Unterrichtsende und dem regulären Beginn des Ganztagsangebots durch die Schule zu beaufsichtigen. ¹³Überdies besteht keine Verpflichtung, nach dem regulären Beginn des Angebots ausnahmsweise auch solche Schülerinnen bzw. Schüler zu betreuen, die für das Angebot nicht bzw. nicht an den betroffenen Tagen angemeldet sind, aufgrund des vorzeitigen Unterrichtsschlusses jedoch bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden müssen.

3.2 Mindestgruppengröße

3.2.1 ¹Die Mindestgröße von Mittagsbetreuungsgruppen und verlängerten Mittagsbetreuungsgruppen liegt bei zwölf Schülerinnen bzw. Schülern. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl für das Zustandekommen einer Gruppe mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde geringfügig unterschritten werden, sofern nicht bereits eine andere bestehende Gruppe die vorgesehenen Betreuungszeiten abdeckt. ³Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Zuwendung. ⁴Bei der praktischen Durchführung der jeweiligen Mittagsbetreuung können hiervon – insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus – abweichende Gruppengrößen festgelegt werden. ⁵Die Förderung einer Gruppe setzt die jeweilige Zuordnung mindestens einer eigenen Betreuungskraft voraus.

3.2.2 ¹Insbesondere an kleinen Schulstandorten, an denen die erforderliche Mindestschülerzahl zur Einrichtung einer ersten Gruppe der Mittagsbetreuung nicht erreicht wird, kann die Durchführung einer geförderten Gruppe auch verteilt an zwei Schulstandorten mit jeweils einer Betreuungskraft ermöglicht werden. ²Hierzu sind eine entsprechende gemeinsame Antragstellung der durchführenden Träger sowie eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die jeweils zuständige Regierung erforderlich. ³Die Förderung wird nur für eine Gruppe gewährt und an den von den Antragstellern bestimmten Träger durch die jeweilige Regierung ausgezahlt. ⁴Die weitere finanzielle Abwicklung haben die gemeinsamen Antragsteller untereinander zu vereinbaren.

3.3 Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl

¹Ergeben sich während des Schuljahres Veränderungen bei der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die sich mindernd auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen auswirken, ist die jeweilige Regierung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ²Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer angemessenen Übergangsfrist über das weitere Vorgehen.

3.4 Anzahl der erforderlichen Betreuungstage

Schülerinnen und Schüler können bei der Förderung der Mittagsbetreuungsgruppen nur berücksichtigt werden, wenn eine Teilnahme im folgenden Mindestumfang erfolgt:

3.4.1 Reguläre Mittagsbetreuungsgruppen gem. Nr. 1.1

Bei diesen Gruppen können alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Ermittlung der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl einbezogen werden, sofern eine regelmäßige Teilnahme an mindestens einem Tag je Unterrichtswoche in dem unter Nr. 1.1 genannten Umfang erfolgt.

3.4.2 Verlängerte Formen der Mittagsbetreuung gem. Nr. 1.2

Bei diesen Gruppen können die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Ermittlung der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl – insbesondere auch im Interesse einer wirkungsvollen pädagogischen Arbeit – dann einbezogen werden, wenn im Monatsdurchschnitt eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen je Unterrichtswoche und zudem jeweils bis mindestens 15.30 Uhr erfolgt.

3.5 Teilnahmeumfang

¹Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der jeweiligen Mittagsbetreuung teilnehmen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger einmalig oder regelmäßig eine vorzeitige Abholung von Schülerinnen und Schülern gestatten. ³Schülerinnen und Schüler, die nicht im Mindestumfang gem. Nr. 3.4 angemeldet werden oder nicht im Mindestumfang gemäß Nr. 3.4 teilnehmen, können bei der Bemessung der Förderung nicht berücksichtigt werden. ⁴Sofern durch vorzeitige Abholung die Mindestteilnehmerzahl gemäß Nr. 3.4 dauerhaft unterschritten wird, findet Nr. 3.3 Anwendung.

3.6 Anwesenheitslisten

¹Die Anwesenheit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten entsprechend zu dokumentieren. ²Diese Listen sind nach Abschluss des Schuljahres, in dem eine Förderung gewährt wurde, vom Träger für fünf Jahre aufzubewahren und ggf. auf Nachfrage den zuständigen Stellen zu übermitteln.

3.7 Teilnehmerbeiträge

¹Für die Teilnahme an Angeboten der Mittagsbetreuung können Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. ²Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

3.8 Masernschutz

¹Die Bestimmungen des seit 1. März 2020 geltenden Masernschutzgesetzes bzw. des § 20 Abs. 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. ²Der Nachweis bezüglich des Masernimmunitätsstatus der Schülerinnen und Schüler ist gemäß § 20 Abs. 9 IfSG vor Beginn ihrer Betreuung gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung zu erbringen. ³Ohne Nachweis i. S. d. § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG ist ein Besuch der Mittagsbetreuung gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG nicht möglich.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Räumlichkeiten

¹Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich in Räumlichkeiten der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden; sie unterliegen nicht den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. ²Der Träger der Mittagsbetreuung

und die Schulleitung legen im Einvernehmen geeignete Räume zur Durchführung der Mittagsbetreuung fest, wobei die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, grundsätzlich möglich ist. ³Weiterhin klären der Träger der Mittagsbetreuung und die Schulleitung gemeinsam, ob und inwieweit andere schulische Anlagen (z. B. Sporthalle, Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei) von der Mittagsbetreuung mitbenutzt werden können.

⁴Insbesondere eine außerschulische Nutzung der Räume hat hinter dem zur Durchführung der Mittagsbetreuungsangebote notwendigen Raumbedarf zurückzustehen.

⁵Die Eignung von Räumlichkeiten für die Einrichtung von Angeboten der Mittagsbetreuung ist in Zweifelsfällen im Einvernehmen zwischen der Schulleitung, dem Träger der Mittagsbetreuung, dem Sachaufwandsträger der Schule und der zuständigen Schulaufsicht festzustellen, wobei die jeweilige Angebotsform zu berücksichtigen ist.

4.2 Personal

¹Bei der Mittagsbetreuung wird sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt, das über die für die jeweilige Form der Mittagsbetreuung erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in der Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügt.

²Der Träger der Mittagsbetreuung hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der Mittagsbetreuung eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügt. ³Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sein. ⁴Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. ⁵Zur Überprüfung dieser Voraussetzung muss der Träger vor Aufnahme der Tätigkeit ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis des eingesetzten Personals gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) im Original oder in beglaubigter Kopie der Schulleitung vorlegen; bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit ist in Abständen von drei Jahren eine erneute Vorlage erforderlich. ⁶Die Schulleitung dokumentiert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit und vermerkt, dass zu den oben genannten Katalogstraftaten keine Eintragungen vorliegen. ⁷Sofern sich die betreffende Schule in privater Trägerschaft befindet, sind die Führungszeugnisse vom Träger der Mittagsbetreuung an einer privaten Grundschule dem zuständigen Staatlichen Schulamt, für solche an privaten Förderschulen der zuständigen Regierung zu übermitteln. ⁸Die Dokumentation der Einsichtnahme erfolgt dann seitens des Staatlichen Schulamts bzw. der Regierung.

⁹Die Bestimmungen des seit 1. März 2020 geltenden Masernschutzgesetzes bzw. des § 20 Abs. 9 und 10 IfSG in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. ¹⁰Der Nachweis bezüglich des Masernimmunitätsstatus hat das Personal gemäß § 20 Abs. 9 IfSG gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung zu erbringen.

¹¹Bei der Durchführung der Mittagsbetreuungsangebote wird die Beachtung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und der sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Vorschriften (z. B. Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBI. I S. 202)) empfohlen.

¹²Bei der Durchführung der Mittagsbetreuungsangebote ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischen Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen.

5. Staatliche Förderung und Antragstellung

5.1 Staatliche Förderung

Für die Durchführung und Umsetzung von Mittagsbetreuungsangeboten, die keine sonstige staatliche finanzielle Förderung erhalten, können unter den in den Nrn. 1 bis 4 genannten Fördervoraussetzungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden.

- 5.1.1 Die Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.1 wird jährlich mit 3 323 Euro pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.
- 5.1.2 Die verlängerte Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.2.1 wird jährlich mit 7 000 Euro pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.
- 5.1.3 Die verlängerte Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.2.2 wird jährlich mit 9 000 Euro pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.
- 5.1.4 Teilnehmerbeiträge der Erziehungsberechtigten sowie Zuschüsse des Trägers des Schulaufwands an einen privatrechtlichen Träger stehen einer staatlichen Förderung nicht entgegen.
- 5.1.5 Um auf eine einheitliche Organisation und Verantwortung der Ganztagsangebote hinzuwirken, ist die gleichzeitige Einrichtung bzw. Förderung von Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 und von Angeboten der (verlängerten) Mittagsbetreuung an einem Schulstandort nicht möglich.
- 5.1.6 Eine Förderung gemäß den Nrn. 5.1.1 bis 5.1.3 kann zudem im Einzelfall und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) zur Umsetzung besonderer Schulkonzepte gewährt werden.
- 5.1.7 Das Staatsministerium weist den Regierungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die entsprechenden Fördermittel zu.

5.2 Antragstellung und Bewilligung

- 5.2.1 ¹Anträge auf staatliche Förderung sind vom Träger jeweils bis zum festgesetzten Antragstermin für das darauffolgende Schuljahr über die Schulleitung und das zuständige Staatliche Schulamt (bzw. bei Förderschulen direkt) bei der zuständigen Regierung einzureichen, die die Prüfung und Bewilligung der Anträge sowie die Zuweisung der Mittel übernimmt. ²Zu einem festgesetzten Zeitpunkt nach Schuljahresbeginn sind die tatsächlich teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl der eingerichteten Gruppen über das Staatliche Schulamt (bzw. bei Förderschulen direkt) bei der zuständigen Regierung zu melden.
- 5.2.2 ¹Der Antragstermin und der Meldetermin nach Schuljahresbeginn werden im Rahmen des jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens bekannt gegeben. ²Anträge auf Förderung von Mittagsbetreuungsgruppen, die nach dem Antragstermin eingerichtet werden sollen, können nach Rücksprache mit der zuständigen Regierung im begründeten Einzelfall nur dann noch bewilligt und bei der Förderung berücksichtigt werden, falls die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 5.2.3 Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen können auf der Website des Staatsministeriums unter www.km.bayern.de/mittagsbetreuung abgerufen werden.

- 5.2.4 Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 1 bis 4 genannten Fördervoraussetzungen, insbesondere, wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird, ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 5.2.5 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der Mittagsbetreuung vor Ort insbesondere auch durch unangekündigte Kontrollen zu überprüfen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 und 4 BayEUG).

6. Schlussbestimmungen

6.1 Übergangsregelung

Für Mittagsbetreuungsangebote, die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung am 28. April 2021 gefördert wurden, ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 7. März 2018 (KWMBI. S. 134) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter bis Ablauf des 31. Juli 2021 anzuwenden.

6.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 28. April 2021 in Kraft.

²Mit Ablauf des 27. April 2021 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 7. März 2018 (KWMBI. S. 134) außer Kraft.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 316)

2230.1.1.0-K

Dienstanweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. April 2021, Az. III.3-BO7128.0/8/2

¹Im Zuge der Weiterentwicklung der Lehrpläne sowie der in den letzten Jahren neu hinzugekommenen Aufgaben von Schule erfolgt eine Neuaufstellung der Fachberatungen bei den Staatlichen Schulämtern.

²Die als Fachberaterinnen und Fachberater bestellten Lehrkräfte unterstützen in dieser Eigenschaft das Staatliche Schulamt bei der Wahrnehmung seiner schulaufsichtlichen Aufgaben in den jeweiligen Fächern und Fachbereichen. ³Sie üben die Fachberatung im Rahmen ihres Hauptamtes aus.

1. Fachrichtungen der Fachberatung

In Weiterentwicklung der bisherigen Fachberatungen an den Staatlichen Schulämtern bestehen Fachberatungen für die folgenden Fachrichtungen:

- Ernährung und Soziales, Werken und Gestalten
- Technik
- Wirtschaft und Kommunikation
- Informatik
- Sport
- Verkehrs- und Sicherheitserziehung
- Umwelterziehung, Klimaschutz und Bildung für nachhaltige Entwicklung
- optional zwei weitere Fächer aus der Stundentafel der Grund- und/oder Mittelschule bzw. schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziele aus den jeweils aktuellen Lehrplänen

2. Aufgaben der Fachberatung

2.1 Die Fachberatungen haben im Wesentlichen folgende allgemeine Aufgaben für ihr Fach wahrzunehmen:

- Unterstützung und Beratung der Schulpflichtigen und Schulpflichtigen, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrkräfte in fachlichen, didaktisch-methodischen und organisatorischen Fragen
- Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen auf Schulamts- und Schulebene
- Beratung der Schulen bei der Planung und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung in Jahrgangsstufe 9 und der Abschlussprüfung in Jahrgangsstufe 10
- Unterstützung bei dienstlichen Beurteilungen im Rahmen der Beurteilungsrichtlinien
- Durchführung von Dienstbesprechungen im Auftrag des Staatlichen Schulamts
- Mitwirkung in der 2. Phase der Lehrerbildung
- Beratung der Schulen und Aufwandsträger bei der Errichtung, Ausstattung, Nutzung und Instandhaltung von Fachräumen
- Beratung der Schulen und Aufwandsträger bei der Beschaffung und Pflege von Lehr- und Lernmitteln
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen, z. B. Sport in Schule und Verein, Verkehrserzieherinnen und Verkehrserzieher der Polizei

2.2 Für einzelne Fächer und Fachbereiche ergeben sich zusätzliche Aufgaben

im Fach Sport:

- Organisation und Durchführung der Schulsportwettbewerbe, gegebenenfalls auch schulartübergreifend
- Beratung der Schulen bei der Planung von schulischen Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt

im Fach Informatik:

- Vernetzung und Kooperation mit den Beratern digitale Bildung sowie weiteren Institutionen und Akteuren im Bereich Digitale Bildung
- Fachliche Begleitung der Implementierung des Pflichtfachs Informatik

in Verkehrs- und Sicherheitserziehung:

- Zusammenarbeit mit der Polizei sowie allen Organisationen und Vereinen, die mit Verkehrs- und Sicherheitserziehung befasst sind
- Erstellung eines Belegungsplans für die Jugendverkehrsschule in Absprache mit den Verkehrserzieherinnen und Verkehrserziehern der Polizei

im Fachbereich Umwelterziehung, Klimaschutz und Bildung für nachhaltige Entwicklung:

- Unterstützung der Schulen bei fächerübergreifenden Projekten im Bereich „Umwelterziehung“
- Beratung der Schulen bei der Gestaltung der Schulumgebung (z. B. Pausenhof, Schulgarten)
- Erstellung von Übersichten über Unterrichtsmaterialien zum Thema „Umwelterziehung“
- Erstellung von Konzepten zur Umsetzung von Zielen und Handlungsempfehlungen der Bildung für nachhaltige Entwicklung vor dem Hintergrund regionaler Gegebenheiten

bei optionaler Wahl des Faches Englisch:

- Förderung des interkulturellen Austauschs und Anbahnung von Partnerschaften mit Schulen im englischsprachigen Ausland (z. B. Beratung und fachliche Begleitung von Schüleraustausch- oder Klassenfahrten)
- Fortbildung für Grundschullehrkräfte, die in Englisch unterrichten bzw. Einbringung in die „Fortbildungsoffensive Englisch“ im Bereich der Mittelschule
- Fachliche Begleitung von Schulen mit dem Profil „Bilinguale Grundschule Englisch“

bei optionaler Wahl des Faches Musik:

- Organisation und Durchführung von musikalischen Veranstaltungen, gegebenenfalls auch schulartübergreifend
- Beratung der Schulen bei der Planung von schulischen Veranstaltungen mit musikalischem Schwerpunkt
- Begleitung von Schulen mit besonderer Profilbildung
- Erstellung von Konzepten und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zur Anbahnung musikalischer Grundlagen und Kompetenzen bei Lehrkräften

3. Ergänzende Regelungen

3.1 Kooperation

¹Im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit zweier Schulämter können gemeinsame Fachberatungen für die gesamte Kooperationseinheit bestimmt werden. ²Die Fachrichtungen werden in enger Absprache entsprechend auf die kooperierenden Staatlichen Schulämter aufgeteilt.

3.2 Anrechnungsstunden

Das Staatliche Schulamt gewährt den Fachberaterinnen und Fachberatern Anrechnungsstunden entsprechend den wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Nr. 3.3 der Bekanntmachung über Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grund- und Mittelschulen vom 22. August 2019 (BayMBI. Nr. 384).

3.3 Sachausgaben

Die für die Tätigkeit der Fachberatung anfallenden Sachausgaben sind aus Mitteln des Staatlichen Schulamtes zu bestreiten.

3.4 Dienstreisen

¹Dienstanreiseanordnung für die Fachberaterinnen und Fachberater erteilt die Regierung. ²Sie kann diese Befugnis auf das Staatliche Schulamt übertragen.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 13. September 2021 in Kraft. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Dienstweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern vom 8. Mai 1995 (KWMBI. I S. 205) tritt mit Ablauf des 12. September 2021 außer Kraft.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 317)

Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schule für Kranke 2022

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. April 2021, Az. III.2-BS7501.2021/45/2

Im Schuljahr 2021/2022 kommen wegen der Einführung des LehrplanPLUS in Jahrgangsstufe 9 neue Prüfungsformate zum Einsatz. Die entsprechenden Musterprüfungen können unter <https://mediathek.mebis.bayern.de/archiv.php> eingesehen werden.

1. Mittelschule

1.1 Rechtsgrundlage

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) durchzuführen. Die im Folgenden genannten Bestimmungen der MSO beziehen sich auf den aktuellen Rechtsstand. Änderungen sind vorbehalten.

1.2 Zeitplan

Für die schriftlichen zentralen Prüfungen gilt folgender Zeitplan:

Freitag, 24. Juni 2022

Muttersprache (§ 23 Abs. 2 Satz 1 und § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit (Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 140 Minuten.)

Teil A Textgebundenes Schreiben
Teil B Impulsgesteuertes Schreiben

Montag, 27. Juni 2022

Englisch (§ 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

Teil A Hör- und Hörsehverstehen
Teil B Sprachgebrauch
Teil C Leseverstehen
Teil D Sprachmittlung
Teil E Text- und Medienkompetenz
Teil F Schreiben

Dienstag, 28. Juni 2022

Deutsch (§ 23 Abs. 6 Satz Nr. 1 MSO)

195 Minuten Arbeitszeit

Teil A Zuhören
Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung
Sprachgebrauch – Rechtschreibung
Teil C Lesen
Teil D Schreiben

Deutsch als Zweitsprache (§ 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 MSO)

150 Minuten Arbeitszeit

Teil A	Zuhören
Teil B	Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung Sprachgebrauch – Rechtschreibung
Teil C	Lesen
Teil D	Schreiben

Mittwoch, 29. Juni 2022

Mathematik (§ 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

Teil A	8.30 bis 9.00 Uhr
Teil B	9.10 bis 10.40 Uhr

1.3 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

In der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke im Fach Deutsch teilt sich die Prüfung in die Teile A Zuhören, Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung und Rechtschreibung, Teil C Lesen und Teil D Schreiben auf. Anders als bei den alten Prüfungsformaten sind hier keine getrennten Arbeitszeiten mehr vorgegeben. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BaySchO gewährt wird, bearbeiten ausschließlich Teil B Sprachgebrauch „Rechtschreiben“ nicht, Teil B Sprachgebrauch – „Sprachbetrachtung“ jedoch schon. Diese sind optisch klar voneinander zu unterscheiden. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A, B (Sprachbetrachtung), C und D Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

1.4 Zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“

Die zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ gliedert sich in vier Teile: Teil A Zuhören, Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung und Rechtschreibung, Teil C Lesen und Teil D Schreiben. Anders als bei den alten Prüfungsformaten sind hier keine getrennten Arbeitszeiten mehr vorgegeben. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BaySchO gewährt wird, bearbeiten ausschließlich Teil B Sprachgebrauch – „Rechtschreiben“ nicht, Teil B Sprachgebrauch – „Sprachbetrachtung“ jedoch schon. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A, B (Sprachbetrachtung), C und D Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

1.5 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

1.6 Terminsetzung für die Prüfungen in den Fächern Geschichte/Politik/Geografie und Natur und Technik

Für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 28 MSO ist es möglich, Geschichte/Politik/Geografie und Natur und Technik als Prüfungsfach zu wählen, weshalb hier bei Bedarf zwei unterschiedliche Prüfungstermine festgelegt werden müssen. Die Schulen setzen die Termine der beiden Prüfungen mit schulhausinterner Aufgabenstellung deshalb selbst fest, **frühester Prüfungstermin ist jedoch Montag, 30. Mai 2022.**

1.7 Besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 MSO kann in der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache treten. Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Faches Englisch die besondere Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule in ihrer Muttersprache ablegen möchten, unterziehen sich – auf Antrag der Erziehungsberechtigten – einem Leistungstest. Die in diesem Test erzielte Gesamtnote wird wie die Jahresfortgangsnote gewertet. Der Antrag der Erziehungsberechtigten auf Teilnahme am Leistungstest und der Abschlussprüfung in der Muttersprache muss der Schule spätestens am **1. März 2022** vorliegen. Die Aufgaben werden durch das Staatsministerium erstellt.

Prüfungstermine im Schuljahr 2021/2022 sind:

- Mittwoch, 6. April 2022 (Leistungstest)
- Freitag, 24. Juni 2022 (Abschlussprüfung)

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler der Mittelschule mit nichtdeutscher Muttersprache, vorausgesetzt, es steht eine Korrektorin bzw. ein Korrektor für die jeweilige Sprache zur Verfügung. Das Angebot an möglichen Sprachen wird im Oktober 2021 bekannt gegeben. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich an Lehrgängen in der Muttersprache (insbesondere am so genannten konsularischen Unterricht) teilzunehmen.

1.8 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Meldung erfolgt 2022 über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis spätestens **7. März 2022** über das Schulportal zu übermitteln. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

1.9 Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hier ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

1.10 Nachholtermin

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschieden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie an folgenden Terminen nachholen (§ 27 Abs. 2 MSO):

Donnerstag, 29. September 2022:	Englisch/Muttersprache
Freitag, 30. September 2022:	Deutsch/Deutsch als Zweitsprache
Dienstag, 4. Oktober 2022:	Mathematik

Die Staatlichen Schulämter bestimmen die Schulen, an denen die besondere Leistungsfeststellung nachgeholt wird. Das Staatliche Schulamt bildet dazu eine Gruppe von Lehrkräften, die die erforderlichen Prüfungsaufgaben in allen benötigten Fächern erstellt.

1.11 Einzelprüfung im Fach Englisch

Nach § 23 Abs. 4 MSO können Schülerinnen und Schüler der Mittelschule, nach § 28 Abs. 5 MSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die keine Schule mehr besuchen, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Einzelprüfung) teilnehmen.

1.12 Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber (m/w/d)

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler anderer Schularten sowie der Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 MSO bis spätestens zum **1. März 2022** an der Mittelschule, in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2. **Förderzentren**

2.1 Rechtsgrundlage

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule 2022 an Förderzentren ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 731, ber. S. 907), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), durchzuführen. Hinsichtlich der Verweisungen auf die Volksschulordnung (VSO) in der VSO-F können die bisherigen Regelungen der VSO herangezogen werden, wie sie inhaltlich in die neue MSO übernommen wurden. Die VSO-F wird angepasst werden.

2.2 Zeitplan

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen an Förderzentren sind die Termine der Mittelschulen die Grundlage (vgl. Nr. 1). Es gelten die in § 61 VSO-F in Verbindung mit § 23 MSO festgelegten Arbeitszeiten. Für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs ist die Regelung in § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BaySchO anzuwenden.

Freitag, 24. Juni 2022

Muttersprache (§ 61 Abs. 3 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit
(Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung
in chinesischer Sprache beträgt 140 Minuten) 8.30 Uhr

Montag, 27. Juni 2022

Englisch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit 8.30 Uhr

Deutsche Gebärdensprache
30 + 15 Minuten Arbeitszeit
(§ 61 Abs. 7 Satz 2 VSO-F)

Dienstag, 28. Juni 2022

Deutsch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 MSO)

195 Minuten Arbeitszeit 8.30 Uhr

Deutsch als Zweitsprache (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 MSO)

150 Minuten Arbeitszeit 8.30 Uhr

Mittwoch, 29. Juni 2022

Mathematik (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit 8.30 Uhr

2.3 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

2.4 Terminsetzung für die Prüfungen in den Fächern Geschichte/Politik/Geografie und Natur und Technik

Für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 28 MSO ist es möglich, Geschichte/Politik/Geografie und Natur und Technik als Prüfungsfach zu wählen, weshalb hier bei Bedarf zwei unterschiedliche Prüfungstermine festgelegt werden müssen. Die Schulen setzen die Termine der beiden Prüfungen mit schulhausinterner Aufgabenstellung deshalb selbst fest, **frühester Prüfungstermin ist jedoch Montag, 30. Mai 2022.**

2.5 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

In der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke im Fach Deutsch teilt sich die Prüfung in die Teile A Zuhören, Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung und Rechtschreibung, Teil C Lesen und Teil D Schreiben auf. Anders als bei den alten Prüfungsformaten sind hier keine getrennten Arbeitszeiten mehr vorgegeben. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BaySchO gewährt wird, bearbeiten ausschließlich Teil B Sprachgebrauch „Rechtschreiben“ nicht, Teil B Sprachgebrauch – „Sprachbetrachtung“ jedoch schon. Diese sind optisch klar voneinander zu unterscheiden. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A, B (Sprachbetrachtung), C und D Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

2.6 Besondere Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch als Zweitsprache und Muttersprache

Die Bestimmungen für die besondere Leistungsfeststellung an Mittelschulen in den Fächern Deutsch als Zweitsprache (siehe Nr. 1.2 und 1.4) und Muttersprache (siehe Nr. 1.2 und 1.7) gelten für die Förderzentren entsprechend. Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **11. November 2021** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden.

2.7 Deutsche Gebärdensprache

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören können an Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsche Gebärdensprache wählen, wenn sie das Fach Deutsche Gebärdensprache besucht haben. Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsche Gebärdensprache im schriftlichen/praktischen Teil 30 Minuten, im mündlichen/kommunikativen Teil für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer je 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Im mündlichen/kommunikativen Teil der Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache können mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammengefasst werden. Es wird auf § 61 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 VSO-F verwiesen.

2.8 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Meldung erfolgt 2022 über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis spätestens **7. März 2022** über das Schulportal zu übermitteln. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

2.9 Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hier ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

2.10 Nachholtermin

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie an folgenden Terminen nachholen (§ 64 VSO-F in Verbindung mit § 27 Abs. 2 MSO). Die Aufgaben stellt die Feststellungskommission.

Donnerstag, 29. September 2022:	Englisch/Muttersprache
Freitag, 30. September 2022:	Deutsch/Deutsch als Zweitsprache
Dienstag, 4. Oktober 2022:	Mathematik

2.11 Einzelprüfung im Fach Englisch

Nach § 61 Abs. 5 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 4 MSO können Schülerinnen und Schüler eines Förderzentrums, die in der Jahrgangsstufe 9 auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Mittelschule entspricht, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Prüfung nur in einem Fach) teilnehmen.

Ebenso können nach § 65 Abs. 4 VSO-F in Verbindung mit § 28 Abs. 5 MSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler und Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) die keine Schule mehr besuchen, an der Einzelprüfung in Englisch teilnehmen.

2.12 Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber (m/w/d)

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler anderer Schularten sowie der Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 28 Abs. 2 MSO bis spätestens zum **1. März 2022** an dem Förderzentrum, in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Schulen für Kranke

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen (MSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BaySchO verlängern oder gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BaySchO die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2021 Nr. 318)

Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2022

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. April 2021, Az. III.2-III.6-BS7503.2021/27/1

1. Mittelschule

1.1 Rechtsgrundlage

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule 2022 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) durchzuführen. Die im Folgenden genannten Bestimmungen der MSO beziehen sich auf den aktuellen Rechtsstand. Änderungen sind vorbehalten.

1.2 Zeitplan

Für die schriftliche Abschlussprüfung gilt folgender Zeitplan:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Muttersprache (§ 7 Abs. 3 und § 29 Abs. 5 Nr. 5 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

(Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 140 Minuten.)

8.30 bis 10.30 Uhr

Dienstag, 21. Juni 2022

Deutsch (§ 29 Abs. 5 Nr. 1 MSO)

200 Minuten Arbeitszeit

Teil A Sprachbetrachtung

8.30 bis 8.50 Uhr

Teil B Rechtschreiben

8.55 bis 9.10 Uhr

Teil C Schriftlicher Sprachgebrauch

9.20 bis 12.05 Uhr

Mittwoch, 22. Juni 2022

Englisch (§ 29 Abs. 5 Nr. 3 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

Teile A und B

und Use of English

Listening Comprehension

8.30 bis 9.10 Uhr

Teile C und D

und Text Production

Reading Comprehension

9.20 bis 10.40 Uhr

Donnerstag, 23. Juni 2022

Mathematik (§ 29 Abs. 5 Nr. 2 MSO)

150 Minuten Arbeitszeit 8.30 bis 11.00 Uhr

1.3 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

In der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie der Mittelstufe an Förderzentren und an Schulen für Kranke im Fach Deutsch teilt sich die Prüfung in die Teile A „Sprachbetrachtung“, B „Rechtschreiben“ und C „Schriftlicher Sprachgebrauch“ auf. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BaySchO gewährt wird, nehmen nicht an Teil B „Rechtschreiben“ teil. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A und C Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

1.4 Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler der Mittelschule mit nichtdeutscher Muttersprache, vorausgesetzt, sie können aus nicht selbst zu vertretenden Gründen den erforderlichen Leistungsstand in Englisch nicht aufweisen und es steht eine Korrektorin bzw. ein Korrektor für die jeweilige Muttersprache zur Verfügung.

Das Angebot an möglichen Sprachen wird im Oktober 2021 bekannt gegeben.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich an Lehrgängen in der Muttersprache (insbesondere am so genannten konsularischen Unterricht) teilzunehmen.

Prüfungstermine im Schuljahr 2021/2022 sind:

- Donnerstag, 20. Januar 2022 (1. Zwischenprüfung)
- Donnerstag, 10. März 2022 (2. Zwischenprüfung)
- Mittwoch, 22. Juni 2022 (Abschlussprüfung)

1.5 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

1.6 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fernprüfung

Die Schulen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **11. November 2021** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei denen die Härtefallregel zutrifft, am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden.

Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Abschlussprüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch benötigt das Staatsministerium bis zum 7. Februar 2022. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben.

1.7 Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

1.8 Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse

Für Schülerinnen und Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule, die zum Schuljahr 2022/2023 in die 10. Klasse der Mittelschule eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am **Freitag, 22. Juli 2022**, und am **Montag, 25. Juli 2022**. Die notwendigen Aufnahmeprüfungen für die 10. Jahrgangsstufe sollen noch im Juli durchgeführt werden.

1.9 Nachholtermin

Wer infolge eines nicht selbst zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung an folgenden Terminen nachholen (vgl. § 32 Abs. 1 MSO):

Dienstag, 20. September 2022:	Deutsch
Mittwoch, 21. September 2022:	Englisch/Muttersprache
Donnerstag, 22. September 2022:	Mathematik

Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird ggf. bis zum **1. August 2022** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

2. **Förderzentren**

2.1 Rechtsgrundlage

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschulstufe an Förderzentren 2022 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 731, ber. S. 907), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), durchzuführen. Hinsichtlich der Verweisungen auf die Volksschulordnung (VSO) in der VSO-F können die bisherigen Regelungen der VSO herangezogen werden; sie sind inhaltlich in die neue MSO aufgenommen worden. Die VSO-F wird angepasst werden.

2.2 Zeitplan

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen sind die Termine der Mittelschule die Grundlage (vgl. Nr. 1). Es gelten die in § 66 VSO-F festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BaySchO die Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

Mittwoch, 22. Juni 2022

Muttersprache 120 Minuten Arbeitszeit (Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 140 Minuten.)	8.30 bis 10.30 Uhr
---	--------------------

Dienstag, 21. Juni 2022

Deutsch (§ 29 Abs. 5 Nr. 1 MSO)	
200 Minuten Arbeitszeit	8.30 Uhr

Mittwoch, 22. Juni 2022

Englisch

120 Minuten Arbeitszeit

8.30 Uhr

Deutsche Gebärdensprache 45 + 15 Minuten Arbeitszeit

Donnerstag, 23. Juni 2022

Mathematik

150 Minuten Arbeitszeit

8.30 Uhr

2.3 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

In der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie der Mittelstufe an Förderzentren und an Schulen für Kranke im Fach Deutsch teilt sich die Prüfung in die Teile A „Sprachbetrachtung“, B „Rechtschreiben“ und C „Schriftlicher Sprachgebrauch“ auf. Die Gesamtarbeitszeit von 200 Minuten für die schriftliche Prüfung gemäß § 29 Abs. 5 Nr. 1 MSO, 20 Minuten für Teil A, 15 Minuten für den Teil B und 165 Minuten für den Teil C wird nicht verändert. Bisherige Regelungen zur Adaption der Aufgaben für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören bleiben unberührt.

2.4 Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Die Bestimmungen für das Fernprüfverfahren an Mittelschulen (siehe Nr. 1.4) gelten für die Förderzentren entsprechend.

2.5 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

2.6 Deutsche Gebärdensprache

Die Abschlussprüfung im Fach Englisch wird auf Antrag bei Schülerinnen und Schülern, die die Deutsche Gebärdensprache verwenden, durch eine Prüfung in Deutscher Gebärdensprache ersetzt, wenn der Antrag bei der Aufnahme in die 10. Jahrgangsstufe gestellt und genehmigt worden ist (§ 66 Abs. 2 VSO-F). Die Abschlussprüfung im Fach Deutsche Gebärdensprache umfasst im schriftlich/praktischen Teil 45 Minuten und im mündlich/kommunikativen Teil 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Die Aufgaben werden durch die Schule erstellt (vgl. § 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 1 MSO). Bei der mündlich/kommunikativen Prüfung können mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammengefasst werden (§ 66 Abs. 3 VSO-F).

2.7 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **12. November 2021** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden. Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der Abschlussprüfung benötigt das Staatsministerium bis zum **7. März 2022**. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben des Staatsministeriums.

2.8 Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse

Für Schülerinnen und Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Förderzentren, die zum Schuljahr 2022/2023 in die 10. Klasse der Förderzentren eintreten wollen, sind die Anmeldeetermine am **Freitag, 22. Juli 2022**, und am **Montag, 25. Juli 2022**. Die gegebenenfalls notwendigen Aufnahmeprüfungen sollen noch im Juli durchgeführt werden.

2.9 Nachholtermin

Wer infolge eines nicht selbst zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschulstufe an Förderzentren ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **20. bis 22. September 2022** nachholen:

Dienstag, 20. September 2022: Deutsch

Mittwoch, 21. September 2022: Englisch/ Muttersprache

Donnerstag, 22. September 2022: Mathematik

Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird gegebenenfalls bis zum **1. August 2022** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

3. **Schulen für Kranke**

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535), an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen (MSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben und die zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen von der Schule für Kranke unterrichtet werden, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BaySchO verlängern oder die Formen der Prüfung gemäß § 34 BaySchO ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2021 Nr. 320)

Termine für die Anmeldung an den Realschulen für das Schuljahr 2022/2023

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. April 2021, Az. IV.2-BS6301-5.9 394

1. Die Aufnahme in die Realschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und den Bestimmungen der Schulordnung für die Realschulen (RSO).
2. Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Realschule anzumelden, in die sie aufgenommen werden sollen. Anzumelden sind
 - Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 staatlich genehmigter Schulen, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule aufgenommen werden wollen, in der Zeit vom 9. Mai 2022 bis 13. Mai 2022.
 - Schülerinnen und Schüler der Mittelschule und des Gymnasiums, die in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule oder in höhere Jahrgangsstufen der Realschule aufgenommen werden wollen, bis 29. Juli 2022; eine Voranmeldung in der Zeit vom 9. Mai 2022 bis 13. Mai 2022 wird empfohlen.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An Orten mit mehreren öffentlichen Realschulen wird ein gemeinsamer Termin vereinbart. An den staatlichen Realschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Realschulen ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) das Original des Übertrittszeugnisses der Grundschule bzw. des Jahreszeugnisses der Mittelschule bzw. die Originale der Zeugnisse von früher besuchten Schulen,
- b) das Original des Geburtsscheins oder der Geburtsurkunde,
- c) ggf. der Nachweis über die Erziehungsberechtigung und
- d) ggf. die Bescheinigung über eine Teilleistungsstörung.

Zudem muss der Nachweis im Sinne des Masernschutzgesetzes vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht spätestens bis zum Unterrichtsbeginn am 13. September 2022 vorgelegt oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (insbesondere bei Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation), erfolgt zwar eine Aufnahme in die Schule. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat jedoch das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Schule befindet, mittels der Dokumentationshilfe, die gleichzeitig die Funktion eines Übermittlungsbogens an das zuständige Gesundheitsamt hat (vgl. Anlage 5 zum KMS vom 28. Februar 2020 an alle staatlichen Schulen zum Masernschutzgesetz), zu benachrichtigen.

3. Der Probeunterricht für Schülerinnen und Schüler der Grundschule (soweit ein solcher erforderlich ist) und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 staatlich genehmigter Schulen findet vom 17. Mai 2022 bis 19. Mai 2022 statt. Für begründete Ausnahmefälle wird in den letzten Tagen der Sommerferien ein Nachtermin durchgeführt. Der Probeunterricht kann für mehrere benachbarte Realschulen gemeinsam durchgeführt werden; der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufgaben werden zentral gestellt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 6/21

4. Die Unterrichtsplanung ist von den staatlichen Realschulen bis spätestens 16. Mai 2022 dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus in elektronischer sowie einfacher schriftlicher Fertigung zu übersenden.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 341)

Hinweise auf Bekanntmachungen

Hinweis auf das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 – HG 2021)

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 6. November 2020 (GVBl. S. 626) geändert worden ist, wurde durch das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 – HG 2021) vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert.

(BayMBI. 2021 Nr. 321)

2030.2.3-K

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. April 2021, Az. II.5-BP4010.2/23/19

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 332)

2230.1.1.1-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) Allgemeinverfügung zur Änderung der Schulordnungen in Folge der Corona-Pandemie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Mai 2021, Az. II.1-BS4610.2/30

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 349)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Ausschreibung der Stelle einer Direktorin/eines Direktors (m/w/d) an der Dr.-Karl-Kroiß-Schule Würzburg, Förderzentrum – Förderschwerpunkt Hören

An der Dr.-Karl-Kroiß-Schule Würzburg, Förderzentrum – Förderschwerpunkt Hören ist zum 01.08.2022 die **Stelle einer Direktorin/eines Direktors (m/w/d)** neu zu besetzen. Die Stelle ist nach BesGr A 15 + Z BayBesG bewertet.

Die Dr.-Karl-Kroiß-Schule ist eine öffentliche, kommunale Schule in der Trägerschaft des Bezirks Unterfranken. Als Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Hören erfüllt die Einrichtung einen komplexen Auftrag in den Bereichen Beratung, Förderung, Bildung und Erziehung von jungen Menschen mit Förderbedarf im Hören. Mit den Abteilungen Pädagogisch-Audiologische Beratungsstelle, Mobile Sonderpädagogische Hilfe, Schulvorbereitende Einrichtung, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst, Grund- und Mittelschule mit Offenem Ganztags sowie der Interdisziplinären Frühförderstelle für hörgeschädigte Kinder hält die Dr.-Karl-Kroiß-Schule ein differenziertes Angebot bereit — als Förderort ebenso wie unterstützend im allgemeinen Bildungssystem.

Ihre Aufgaben

- Sie fördern die fachliche und strukturelle Weiterentwicklung in allen Abteilungen des Förderzentrums Hören
- Sie stellen ein angemessenes fachpädagogisches Angebot für die mobil betreuten Kinder und Jugendlichen sowie für die Dr.-Karl-Kroiß-Schule als (vor-)schulischem Förderort sicher
- In Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung vor Ort gestalten Sie eine zeitgemäße Personalführung und Personalentwicklung
- Sie vertreten die Dr.-Karl-Kroiß-Schule als Einrichtung des Bezirks Unterfranken nach außen
- Sie gewährleisten die enge Kooperation mit der Stiftung Hör-Sprachförderung als Trägerin schulergänzender Angebote mit heilpädagogischer und therapeutischer Ausrichtung

Ihre Fähigkeiten

- Sie besitzen die Lehrbefähigung für das Lehramt an Sonderschulen im Förderschwerpunkt Hören oder Sprache und verfügen über fundierte schulpraktische Erfahrungen in Ihrem Fachbereich
- Sie bringen Erfahrungen in Personalführung aus einer Leitungsfunktion als Konrektorin / Konrektor mit
- Sie haben Freude daran, Ihre persönlichen Kompetenzen insbesondere in den Punkten Empathie u. Kommunikationsfähigkeit gewinnbringend in Ihre operative Führungsrolle zu investieren
- Sie haben Kenntnisse in den für die Verständigung mit hörgeschädigten Menschen erforderlichen Kommunikationsformen
- Sie verfügen über ein ausgeprägtes Kostenbewusstsein

Menschen mit einer Schwerbehinderung bevorzugen wir bei im Wesentlichen gleicher Eignung. Bewerbungen von Frauen begrüßen wir ausdrücklich!

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 6/21

Bewerbungen sind spätestens bis **31.08.2021** unter Angabe der **Kennziffer DKKS-2021-01-Dir** zu senden an:

Bezirk Unterfranken

Personalreferat

Silcherstr. 5

97070 Würzburg

E-Mail: personalreferat@bezirk-unterfranken.de

Ansprechpartnerin: Frau Bongartz, Tel.: 0931/7959-1538

Datenschutzhinweise: www.bezirk-unterfranken.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Lehrpläne

Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 7-10

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 7 bis 10

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 7. Lieferung, Stand: 1. Mai 2021, Art.-Nr. 07355007, 127,90 €

Herausgegeben von

Roland Dörfler, Rektor i. R.

Gabriele Kofler, Mittelschule Sonthofen

Martin Firmkäs, Mittelschule Laaber

In einer Zeit, in der schulisches Lernen im Sinne eines kompetenzorientierten Unterrichts unterstützt wird und neue Zielstellungen bekommt, ist es weniger denn je hinreichend, die Leistungen der Schüler lediglich in Form fertiger Produkte am Ende eines Lernabschnittes zu überprüfen. Vielmehr gilt es, kompetenzorientierte Formen der Leistungserhebung, -dokumentation und -bewertung mitzudenken, die auch die gesamten Prozesse, Anstrengungen und Teilschritte auf dem Wege der Leistungserbringung fokussieren und auf diese Weise einem nachhaltigen und pädagogischen Leistungsbegriff Vorschub leisten, der den gesamten Schüler/die gesamte Schülerin in all seinen/ihren Leistungsdimensionen und -möglichkeiten wahrnimmt und am persönlichen Lernfortschritt misst. Der Beitrag von Petra Hiebl und Stefan Seitz beleuchtet theoretische Hintergründe des schulischen Leistungsbegriffs, nennt rechtliche Rahmenbedingungen und erklärt auf der Grundlage des LehrplanPLUS und anhand ausgewählter Beispiele Wege der Leistungserhebung, Leistungsdokumentation und Leistungsbewertung für den Unterricht der Mittelschule.

Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) ist schularten- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel des LehrplanPLUS. BNE vereint die beiden Bildungsströmungen Umweltbildung und Globales Lernen und strebt an, dass Schülerinnen und Schüler eine dringend notwendige nachhaltigere Entwicklung der Gesellschaft auf unserem Planeten mitgestalten können. Der Beitrag von Prof. Dr. Ingrid Hemmer und Dr. Andreas Schöps klärt Entstehung und Rahmenbedingungen von BNE, macht deutlich, welche Aspekte in Unterricht und Schule zu berücksichtigen sind, um BNE zu verankern und zeigt Möglichkeiten auf, wie BNE in fachübergreifenden Projekten, vor allem aber auch in den Fächern der Mittelschule realisiert werden kann.

Digitale Medien sind aus unserer heutigen Lebenswirklichkeit nicht mehr wegzudenken. Während der aktuellen Pandemie waren sie grundlegend wichtig, um weiterhin die Schülerinnen und Schüler an Bildung teilhaben zu lassen. Die Verwendung digitaler Medien ist dabei stets kritisch zu reflektieren und der Gebrauch sinnvoll und zielgerichtet (für das Lernen) zu steuern. Gerade darum geht es aber beim Einsatz (neuer) digitaler Medien im Unterricht der Mittelschule. Ziel muss es sein, dass Lehrkräfte digitale Möglichkeiten für Lehr- und Lernszenarien kennen und einschätzen lernen. Die neuen Technologien sind auf den Prüfstand zu stellen und der Mehrwert für Bildung sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit Medien sind zu reflektieren, um einer echten Medienbildung Vorschub zu leisten. Der erste Teil des Beitrags „Digitale Medien im Unterricht der Mittelschule“ von Dr. Petra Hiebl und Prof. Dr. Stefan Seitz stellt grundsätzliche Überlegungen an, die im zweiten Teil in schulische Lehr- und Lernszenarien übergeführt werden.

Wir wünschen Ihnen gewinnbringende Anregungen für Ihre persönliche unterrichtliche Umsetzung.

Schulrecht

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: April 2021, Aktualisierungslieferung Nr. 237, Art.-Nr. 66243237, 137,90 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

- die aktuelle Fassung des **Schulfinanzierungsgesetzes** und des **Jugendarbeitsschutzgesetzes**
- die aktualisierte **Allgemeinverfügung zur Änderung der Schulordnungen in Folge der Corona-Pandemie**
- die Änderungen der **Grundschulordnung** und der **Mittelschulordnung**
- den neuesten Stand der KMBek über die **Aufgaben der Staatlichen Schulämter**, über **Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich** und die **Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Schulen**
- Neu aufgenommen wird die Rahmendienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von **digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen**

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. Mai 2021, Aktualisierungslieferung Nr. 253, Art.-Nr. 66190253, 106,38 €

Aktualisiert wurden diesmal § 9 BeamtStG (Kriterien der Ernennung) von Dr. Kathke, § 25 (Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze) von Dr. Pflaum, Art. 122 BayBG (Beamte und Beamtinnen auf Zeit) von Frau Engert sowie Art. 7, 20, 27, 34, 38, 39, 67, 68 LlbG von Herrn Holzner und Art. 16, 22 LlbG von Dr. Kathke. Damit sind insbesondere eine Reihe von weiteren Informationen zu Konkurrenzsituationen sowie zu coronapandemie bedingten Sonderregelungen dargestellt. Frau Verleger hat die Urlaubsabgeltung (§ 9 UrlMV) auf aktuellen Stand gebracht. Zu überarbeiten waren des Weiteren das BayRKG, die BayTGV, das BKKG und die kindergeldrechtlichen Vorschriften des EStG.

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 78. Ausgabe, Mai 2021, Rechtsstand: 1. März 2021, Art.-Nr. 67167078, ISBN 978-3-556-00680-1, 126,95 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert.

Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemeinbildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 112. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Mai 2021, 222 Seiten, Art.Nr. 1834-112

Die Ergänzungslieferung umfasst insbesondere neue und geänderte Vorschriften:

- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG, Auszug)
- Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)
- Leistungslaufbahngesetz (LibG)
- Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR)
- Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
- Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Darüber hinaus werden weitere Vorschriften sowie die Schnell-, Gesamtinhalts- und KMS-Übersicht aktualisiert.

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 91, 1. Mai 2021, Art.-Nr. 66288091, 156,90 €

Herausgegeben von

Maximilian Pangerl, Ministerialrat, **Claus Pommer**, Ministerialrat, **Eva Maria Schwab**, Ministerialrätin, **Dr. Gisela Stückl**, Ministerialrätin,
alle im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Diese Lieferung enthält die aktuelle Fassung des Infektionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Ebenso sind die neuen Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte und Schulleiter sowie die Allgemeinen Beurteilungsrichtlinien – KM enthalten.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken

Peterplatz 9

97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de